

NIEDERSCHRIFT

XII 05/2021

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod am Freitag, den 10. September 2021, um 20.00 Uhr in der „Bornbachhalle“ im Ortsteil Laufenselden

Die Mitglieder der Gemeindevertretung waren mit Einladung vom 20. August 2021 auf Freitag, den 10. September 2021, um 20.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen worden.

Anwesende:

SPD-Fraktion

Holzhausen, Reiner, Langschied
Leonhard, Leonhard, Egenroth
Bach, Benno, Kemel
Eckel, Cornelia, Kemel
Jaschko, Moritz, Nauroth
Raupach, Kevin, Nauroth
Biehl, Martin, Nauroth
Schneider, Edwin, Zorn

FWH-Fraktion

Baureis, Michael, Nauroth
Ries-Schulze, Monika, Huppert
Jost, Eckhard, Laufenselden
Nau, Daniela, Kemel

CDU-Fraktion

Gerheim, Nikolai, Laufenselden
Turski, Christina, Kemel
Römer, Heinz-Günther, Laufenselden
Martin, Frank, Springen

GRÜNE-Fraktion

Giebel, Thomas, Wisper
Pickersgill, Daniel, Wisper
Divivier, Ramona, Algenroth

AfD-Fraktion

Schmitt, Marc, Springen
Behncke, Michael, Watzelhain
Damsch, Ingo, Laufenselden

FDP

Müller, Stefan, Mappershain

Entschuldigt fehlten folgende Mitglieder der Gemeindevertretung:

Döring, David, Wisper
Bornmann, Marius, Nauroth
Mell, Ingeborg, Kemel
Schermuly, Benjamin, Nauroth
Ries, Benedikt, Huppert
Kunz, Thomas, Niedermeilingen
Brandscheid, Lukas, Laufenselden
Labonté, Renate, Laufenselden

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Bürgermeister Diefenbach

und die Beigeordneten
Hartenfels, Jens, Niedermeilingen
Weber, Roger, Mappershain
Bremser, Matthias, Laufenselden
Rothländer, Georg, Zorn
Conzelmann, Werner, Kemel
Minor, Karlheinz, Laufenselden

Entschuldigt fehlten die Beigeordneten:

Olbrich, Herbert, Algenroth
Kaiser, Hilmar, Dickschied

Von der Gemeindeverwaltung waren anwesend:

Herr Kürzer als Schriftführer
Inspektoren Anwärterinnen Kyra Frentzky und Michelle Römer

Tagesordnung I:

- I.1. - Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
Genehmigung der Niederschrift vom 16. Juli 2021
- I.2. - Bericht des Gemeindevorstandes
- I.3. - Antrag der Fraktion „Die Grünen“ vom 31.07.2021;
- Extremwetter / Fließpfadkarte für das Gemeindegebiet Heidenrod -
(BA 01.09.2021 - TOP I.4.)
- I.4. - Antrag der SPD-Fraktion vom 31.07.2021;
- Zuschuss zum Anschluss an ein leistungsfähiges Breitbandnetz / LTE- bzw.
Funk-Satelliten-System -
(BA 01.09.2021 - TOP I.2.)

(HFA 01.09.2021 - TOP I.2.)

- I.5. - Antrag der AfD Fraktion vom 16.08.2021;
- Straßenbeitragssatzung -
(BA 01.09.2021 - TOP 3.)
(HFA 01.09.2021 - TOP 3.)
- I.6. - Vergabe von Baugrundstücken in der Gemeinde Heidenrod
(GD 09.08.2021 - TOP I.7.)
(BA 01.09.2021 - TOP I.5.)
- I.7. - Ortsinnenentwicklung / Flurneuordnung Laufenselden;
- Erweiterung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens -
(GV 28.08.2020 - TOP I.10. und LFU 06.07.2021 - TOP I.2.)
(GD 30.08.2021 - TOP II.2.)

Tagesordnung II:

- II.1. - Anfrage der AfD-Fraktion vom 16.08.2021;
- Erweiterung des Windparks Springen -
(Schriftliche Beantwortung)
- II.2. - Anfrage der Fraktion „FWH“ vom 17.08.2021;
- Jugendprogramm und Jugendprojekt -
(Schriftliche Beantwortung)
- II.3. - Ehrung für ausscheidende Mitglieder der Gemeindeorgane
(GD 09.08.2021 - TOP II.3.)

Tagesordnung IV:

Verschiedenes

Tagesordnung I:

TOP I.1. - Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit; Genehmigung der Niederschrift vom 16. Juli 2021

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Holzhausen, eröffnete die Sitzung stellte fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde, keine Einwände dagegen erhoben werden und, dass die Gemeindevertretung mit 23 von 31 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Er begrüßte Bürgermeister Diefenbach, die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Besucher.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Holzhausen, fragte die Gemeindevertreter, ob es Einwände gegen die letzte Niederschrift der Gemeindevertretung vom 16. Juli 2021 gibt.

Zur Niederschrift vom 16. Juli 2021

Die Gemeindevertretung genehmigte mit

23 Stimmen dafür,
somit einstimmig,

die Niederschrift vom 16. Juli 2021.

Zur Tagesordnung:

Herr Gerheim stellte im Namen der CDU-Fraktion den Antrag, den TOP I.6. in der Tagesordnung II zu behandeln.

Frau Ries-Schulze beantragte den TOP in der Tagesordnung zu belassen, da sie dazu sprechen möchte.

Der TOP I.6. bleibt in der Tagesordnung I.

TOP I.2. - Bericht des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

Bürgermeister Diefenbach informierte im Bericht des Gemeindevorstandes über nachfolgende Themen:

Seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 16. Juli 2021 fanden drei Sitzungen des Gemeindevorstandes statt.

Aus dem Fachbereich I.1 „Personal, Allgemeines und Soziales, Vereine und Gremien“

- Bestellung eines Ortsbeauftragten für den OT Geroldstein
 - Ortsbeauftragter Jürgen Peter
 - Stellvertreter Alexander Helmer und Volker Hofmann
- Personalangelegenheiten
 - Beamtin in der Verwaltung, Anna Duske, wird die Gemeinde zum 01.01.2022 wieder verlassen
 - Mitarbeiterin in der Verwaltung, Sylvia Christ beging am 01.08.2021 ihr 40jähriges Dienstjubiläum

- Neue Besetzung Fachbereichsleitung II, Ausschreibung intern zum 01.01.2022
- Zuweisung für CORONA-Testungen in den KiTas; Zuschuss Kreis
- Verschiedene CORONA-Impfkationen in der Gemeinde mit großem Zuspruch
- Ferienspiele 2021 erfolgreich
- Festival 2021 im Hof des Barockhauses
- Jahreshauptversammlung Heimatverein e.V. am 10.09.2021
- Jahreshauptversammlung Partnerschaftsverein Mād am 21.07.2021
- Delegationsbesuch in der Ukraine vom 22. – 25. August 2021
- Auflösung Seniorenclub Meilingen zum 01.09.2021
- Verabschiedung Schiedsmann Lothar Bender (Schiedsbezirk Heidenrod I)
- 50 Jahre „Ev. Backes“ in Algenroth am 28.08.2021

Aus dem Fachbereich: I.2 „Öffentliche Ordnung“

- Jahreshauptversammlung der Kreisverkehrswacht Rheingau-Taunus e.V.
→ Verein löst sich auf
- 50 Jahre Heidenrod
→ Tag der offenen Tür in allen Einrichtungen und im Rathaus
→ Offizieller Festakt am 22.01.2022
- Geschwindigkeitsmessung in Niedermeilingen am 23.06.2021
- Verkehrseinrichtung am Wispersee (Schranken)
- Einbruch im Heimat- und Kulturhaus in Kemel (27./28. August 2021) -

Aus dem Fachbereich II „Bauen und Infrastruktur“

- KiTa Laufenselden (Anbau)
→ Spatenstich am 27.08.2021
- Mobilfunkversorgung in der Gemeinde Heidenrod
→ Austausch Mast der Sendeanlage Gemarkung Zorn, neue Masten zwischen Dickschied und Hilgenroth und neuer Mast in Springen
- ÖrV zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus; Sachstand
- Kampagne „Aufsuchende Energieberatung“
→ Abschluss einer Kooperationsvereinbarung; Sachstand
- Förderung nach LEADER „Wanderhütte Atzmann“ -Wispertrails; Sachstand
- Quartalsgespräch Tourismus am 12.08.2021; Sachstand
- Grundhafter Ausbau von Straßen im OT Kemel
→ Vergabe nach öffentlicher Ausschreibung
→ Vergabe von Ingenieurleistungen
- „Heiligenbornweg“ in Laufenselden; Veräußerung von Baugrundstücken
- Verkauf Feuerwehrgerätehaus in Algenroth; Sachstand
- Bebauungsplan Bereich Wiesenstraße-West in Langschied
→ Beauftragung der notwendigen Vermessungsarbeiten an Ing.-Büro
- Bebauungsplan Heiligenbornweg in Laufenselden
→ Beauftragung der notwendigen Vermessungsarbeiten an Ing.-Büro
- Bebauungsplan Kemel Süd
→ Bauflächenmanagement outgesourct
→ Beauftragung der notwendigen Vermessungsarbeiten an Ing.-Büro
- Bebauungsplan „Ober dem Dorf“ Dickschied
→ Genehmigung Muster Kaufvertrag

Aus dem Fachbereich IV. „Forst, Jagd, Naturschutz, Regionalentwicklung, Tourismus

- Sitzung Jagdgenossenschaft Dickschied/Geroldstein am 12.08.2021
→ Neuer Vorstand gewählt (Gemeinde Heidenrod →Vorsitz)
- Sitzung Jagdgenossenschaft Laufenselden I,II und III am 03.09.2021
→ Sachstand; Neuer Pachtvertrag mit seitherigen Pächtern in Lfs I ab 01.04.2022 beschlossen
- Sitzung Jagdgenossenschaft Hilgenroth am 22.07.2021
→ Ausschreibung nach Beendigung des Projektes
- Konstituierende Versammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft Geroldstein am 12.08.2021
→ Sachstand
- Kommunen für biologische Vielfalt
→ Beteiligung an dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“

Zum Bericht des Gemeindevorstandes lagen keine Fragen vor.

**TOP I.3. - Antrag der Fraktion „Die Grünen“ vom 31.07.2021;
- Extremwetter / Fließpfadkarte für das Gemeindegebiet Heidenrod -
(BA 01.09.2021 - TOP I.4.)**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

Herr Giebel trug den Antrag seitens der Fraktion „Die Grünen“ vor und begründete ihn.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft, Herr Martin, trug das Ergebnis der Ausschussberatungen vor.

Herr Gerheim und Herr Müller sprachen dazu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende der Gemeindevertretung über die Beschlussempfehlung abstimmen:

Die Gemeindevertretung fasste mit

23 Stimmen dafür,
somit einstimmig,

nachfolgenden Beschluss:

„Der Gemeindevorstand setzt sich mit dem für Wasserwirtschaft zuständigen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und dem Umweltministerium in Verbindung, mit dem Ziel eine Fließpfadkarte für das Gemeindegebiet von Heidenrod und ggf. eine ingenieurhydrologische Starkregen-Risikoanalyse erstellen zu lassen.“

**TOP I.4. - Antrag der SPD-Fraktion vom 31.07.2021;
- Zuschuss zum Anschluss an ein leistungsfähiges Breitbandnetz / LTE-
bzw. Funk-Satelliten-System -
(BA 01.09.2021 - TOP I.2.)
(HFA 01.09.2021 - TOP I.2.)**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

Herr Bach trug den Antrag im Namen der SPD vor und begründete ihn.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Leonhard, trug das Ergebnis der Ausschussberatungen vor.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft, Herr Martin, trug das Ergebnis der Ausschussberatungen vor.

Herr Martin, Herr Bach, Herr Müller und Herr Bach sprachen dazu.

Herr Baureis stellte im Namen der FWH-Fraktion nachfolgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag:

Es ist folgende **Nr. 4 (neu)** einzufügen:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass das BMVI Anschlussinhabern in schwer erschließbaren Einzellagen einen Digitalisierungszuschuss in Höhe von 500,- € anbietet.

Punkt 4 alt des SPD- Antrags ist zu streichen und durch **5 neu** zu ersetzen.-

*Es sind die Laufzeiten des Digitalierungs-Zuschusses des BMVI zu hinterlegen.
(Diese Richtlinie trat zum 13. August 2021 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2024).*

Punkt 5 (alt) wird **6 neu** und ist wie folgt zu erweitern:

„Antragsberechtigt sind Anschlussinhaber in schwer erschließbaren Einzellagen, die die o.g. Förderung des BMVI NICHT in Anspruch nehmen können.“

Herr Müller und Herr Bach sprachen dazu.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung schlug vor, den Antrag in Verbindung mit dem Änderungsantrag der FWH-Fraktion an die Ausschüsse zurück zu überweisen.

Herr Baureis und Bürgermeister Diefenbach sprachen dazu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende der Gemeindevertretung über die auf Rücküberweisung an die Ausschüsse abstimmen:

Die Gemeindevertretung beschloss mit

23 Stimmen dafür,
somit einstimmig,

Den Antrag der SPD-Fraktion

- Zuschuss zum Anschluss an ein leistungsfähiges Breitbandnetz / LTE- bzw. Funk-Satelliten-System –

mit dem Änderungsantrag der FWH-Fraktion an den Ausschuss für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft und den Haupt- und Finanzausschuss zurück zu überweisen.

**TOP I.5. - Antrag der AfD Fraktion vom 16.08.2021;
- Straßenbeitragssatzung -
(BA 01.09.2021 - TOP 3.)
(HFA 01.09.2021 - TOP 3.)**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

Herr Schmitt trug im Namen der AfD-Fraktion den nachfolgenden Antrag vor und begründete ihn:

Die gemäß Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Heidenrod bei den Anliegern der Baumaßnahme zu erhebenden Straßenbeiträge sind in der vorliegenden Form zu streichen.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft, Herr Martin, trug das Ergebnis der Ausschussberatungen vor.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Herr Leonhard, trug das Ergebnis der Ausschussberatungen vor.

Herr Gerheim, Herr Baureis, Herr Giebel, Herr Müller, Herr Bach und Bürgermeister Diefenbach sprachen dazu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende der Gemeindevertretung über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft und des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen:

Die Gemeindevertretung beschloss mit

3 Stimmen dafür,
20 Stimmen dagegen,

Somit ist der Antrag abgelehnt.

TOP I.6. - Vergabe von Baugrundstücken in der Gemeinde Heidenrod
(GD 09.08.2021 - TOP I.7.)
(BA 01.09.2021 - TOP I.5.)

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft, Herr Martin, trug das Ergebnis der Ausschussberatungen vor.

Frau Ries-Schulze stellte im Namen der FWH den Antrag, wegen offener Fragen, die Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Herr Giebel und Bürgermeister Diefenbach sprachen dazu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende der Gemeindevertretung zunächst über den Antrag von Frau Ries-Schulze auf Vertagung abstimmen.

Die Gemeindevertretung beschloss mit

5 Stimmen dafür,
16 Stimmen dagegen,
2 Enthaltungen,

somit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Planen, Bauen, Verkehr und Wirtschaft abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasste mit

18 Stimmen dafür,
4 Stimmen dagegen,
1 Enthaltung,

nachfolgenden Beschluss:

- 1.) Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Entwicklung der Baugebiete Langschied „Wiesenstraße West“ und Dickschied „Ober dem Dorf“ die Vergabe der Baugrundstücke erfolgen kann.
- 2.) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 1 (3) Nr. 4a. der Hauptsatzung der Gemeinde Heidenrod i.d.F. vom 02.06.2021 die Ermächtigung über die Vergabe der Baugrundstücke in den Baugebieten Langschied, „Wiesenstraße West“, und Dickschied, „Ober dem Dorf“.

**TOP I.7. - Ortsinnenentwicklung / Flurneuordnung Laufenselden;
- Erweiterung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens -
(GV 28.08.2020 - TOP I.10. und LFU 06.07.2021 - TOP I.2.)
(GD 30.08.2021 - TOP II.2.)**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

Bürgermeister Diefenbach führte ausführlich in die Thematik ein.

Herr Jost beantragte im Namen der FWH die Abstimmung zu vertagen bzw. abzulehnen.

Herr Gerheim, Bürgermeister Diefenbach und Herr Giebel sprachen dazu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, ließ der Vorsitzende der Gemeindevertretung zunächst über den Antrag von Herrn Jost abstimmen.

Die Gemeindevertretung beschloss mit

4 Stimmen dafür,
18 Stimmen dagegen,
1 Enthaltung,

somit ist der Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ließ über die Beschlussvorlage abstimmen.

Die Gemeindevertretung fasste mit

19 Stimmen dafür,
4 Stimmen dagegen,

nachfolgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass im Nachgang zum Abschluss des SILEK von der Gemeinde Heidenrod nach entsprechendem Beschluss der Gemeindevertretung beantragt wurde, das Flurbereinigungsverfahren Laufenselden zu erweitern.

Das Flurbereinigungsverfahren soll im Zuge eines Änderungsbeschlusses auf die westliche Gemarkung ausgeweitet werden und somit statt bisher 179 ha, zukünftig ca. 544 ha groß sein.

Die Gemeindevertretung stimmt der geplanten Gebietserweiterung und der in Anlage 1 dargestellten erweiterten Abgrenzung nochmals ausdrücklich zu.

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft wird durch die Gemeinde Heidenrod, möglichst unter hälftiger Beteiligung der Jagdgenossenschaft, auch für das erweiterte Verfahrensgebiet übernommen und in den Haushalten der folgenden Jahre berücksichtigt.

Tagesordnung II:

TOP II.1. - Anfrage der AfD-Fraktion vom 16.08.2021; - Erweiterung des Windparks Springen - (Schriftliche Beantwortung)

Die Antwort zur Anfrage wurde schriftlich allen Mitgliedern der Gemeindevertretung ausgehändigt.

TOP II.2. - Anfrage der Fraktion „FWH“ vom 17.08.2021; - Jugendprogramm und Jugendprojekt - (Schriftliche Beantwortung)

Die Antwort zur Anfrage wurde schriftlich allen Mitgliedern der Gemeindevertretung ausgehändigt.

TOP II.3. - Ehrung für ausscheidende Mitglieder der Gemeindeorgane (GD 09.08.2021 - TOP II.3.)

Die Gemeindevertretung fasste mit

23 Stimmen dafür,
somit einstimmig,

nachfolgenden Beschluss:

I. Beschlussvorschlag

1a.) Die Ehrenbezeichnung „**Gemeindeälteste(r)**“ gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 der Ehrensatzung (mindestens 20 Jahre) wird an

Becker, Roland (Springen)	Präsent (Wappenteller bereits verliehen/FFW)
Dierig, Angelika (Laufenselden)	Wappenteller
Lang, Edgar (Huppert)	Präsent (Wappenteller bereits verliehen/Mandat)
Lehn, Reiner (Laufenselden)	Wappenteller
Thurn, Norbert (Dickschied)	Präsent (Wappenteller bereits verliehen/Mandat)

verliehen.

- 1b.) Die Ehrenbezeichnung „**Ehrenbeirätin/Ehrenbeirat**“ gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 der Ehrensatzung (mindestens 20 Jahre) wird an

Bingel, Dieter (Mappershain)	Präsent (Wappenteller bereits verliehen/FFW)
Hoch, Karlheinz (Huppert)	Präsent (Wappenteller bereits verliehen/Mandat)
Hofmann, Anja (Wisper)	Wappenteller
Lellow, Dietmar (Nauroth)	Präsent (Wappenteller bereits verliehen/FFW)
Römer, Jürgen (Huppert)	Präsent (Wappenteller bereits verliehen/Mandat)

verliehen.

- 1c.) Verfügt bereits über eine Ehrenbezeichnung „**Gemeindeälteste/Ehrenbeirat**“ gemäß § 2 Ziffer 1 und 2 der Ehrensatzung (mindestens 20 Jahre) bzw. verzo-

gen.
Es wird Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Bertram, Hans Jürgen (Kemel)	Gemeindeältester (2019)
Peil, Dorothee (Weilburg / Huppert)	Verzogen.

2. Der **Wappenteller** der Gemeinde Heidenrod gemäß § 3 Ziffer 2 der Ehrensatzung (mindestens 12 Jahre) wird an

a) Gemeindevertretung / Gemeindevorstand / Ortsbeiräte

Becker, Frank-Olaf (Niedermeilingen)	Wappenteller
Kornek-Strack, Peter (Egenroth)	Präsent (Wappenteller bereits verliehen/FFW)
Landes, Veit (Laufenselden)	Wappenteller

b) Ortsgericht / Schiedsamt / Jagdvorstand

In diesen Bereichen wurden die Ehrungen, Glückwünsche und Belobigungen bereits bei Ausscheiden bzw. Neuwahl ausgesprochen.

3. Gemeindevertreter und Ortsbeiratsmitglieder, die die Voraussetzungen für eine unter 1. bis 2. aufgeführte Ehrung nicht erfüllen, erhalten eine Dankurkunde und ein Präsent.

Gemeindevertreter / Gemeindevorstand / Ortsbeiräte

Ahlers, Dr. Andreas (Springen)	Komarek, Dennis (Dickschied)
Arnhold, Jan (Egenroth)	Kratz, Holger (Watzelhain)
Bartsch, Dr. Annette (Geroldstein)	Lange, Susanne (Zorn)
Bender, Manfred (Huppert)	Lang-Engelhardt, Gabriele (Laufenselden)
Bender, Hartmut (Huppert)	Leßle, Victoria (Dickschied)
Blaß, Tino (Niedermeilingen)	Martin, Jutta (Kemel)
Bluhm, Sven (Nauroth)	Menz, Christiane (Watzelhain)
Bodenheimer, Marcel (Laufenselden)	Mink, Rainer (Dickschied)
Coers-Schneider, Kirsten (Obermeilingen)	Müller, Petra (Algenroth)
Datum, Klaus-Michael (Laufenselden)	Müller-Metzing, Juliane (Kemel)
Dugas, Stephanie (Geroldstein)	Rausch, Dieter (Laufenselden)
Effern, Ruth (Kemel)	Reichert, Klaus (Laufenselden)
Engelhardt, Stefan (Laufenselden)	Rummelhardt, Mario (Huppert)
Erbe, Stephan (Bad Münstereifel / Obm.)	Schmelzeisen, Ulrike (Zorn)
Fohler, Margarethe (Kemel)	Schneider, Dorothee (Zorn)
Geihslinger, Sascha (Grebenroth)	Schreiber, Marianne (Algenroth)
Göttert, René (Niedermeilingen)	Seyfert, Susanne (Mappershain)
Götzmann, Hannelore (Watzelhain)	Siebold, Susanne (Geroldstein)
Grebe, Judith (Zorn)	Sohl, Jutta (Grebenroth)
Hartmann, Manfred (Nauroth)	Stoll, Frank-Leonhard (Martenroth)
Herborn, Wilfried (Huppert)	Treske, Wolfgang (Laufenselden)
Hikl, Renate (Zorn)	Wagner, Ernst (Kemel)
Hoch, Monika (Huppert)	Wanka, Harald (Laufenselden)
Horaczek, Gunter (Watzelhain)	Wilcke, Michael (Dickschied)
Kaiser, Uwe (Grebenroth)	Zorn, Renate (Zorn)
Kappes, Sascha (Idstein / Lfs.)	
Köhler, Inka (Mappershain)	

Die ausgeschiedenen Mandatsträger sollen in einer gebührenden Veranstaltung offiziell verabschiedet und geehrt werden.

TOP IV - Verschiedenes

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung rief den Tagesordnungspunkt auf.

IV.1 Bundestagswahl

Frau Ries-Schulze sprach eine kommende Wahlkampfveranstaltung der FWH und die diesbezügliche Veröffentlichung im TIP Heidenroder Nachrichten an.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung entzog ihr mit dem Hinweis, dass in der Gemeindevertretung keine Wahlwerbung zulässig ist, das Wort.

IV.2 Sitzungsverlauf/ Geschäftsordnung

Frau Ries-Schulze sprach eine kommende Wahlkampfveranstaltung der FWH an. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterbrach den Vortrag mit dem Hinweis, dass Wahlwerbung in der Gemeindevertretung nicht üblich und auch nicht erwünscht ist. Darüber hinaus trug sie Beanstandungen zur diesbezüglichen Veröffentlichung im TIP Heidenroder Nachrichten vor.

Herr Müller und Herr Martin sprachen dazu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss der Vorsitzende der Gemeindevertretung gegen 22:30 Uhr die Sitzung.

Heidenrod, den 22. September 2021

01.1.1.3.2021



(Holzhausen)
Vorsitzender der Gemeindevertretung



(Kürzer)
Schriftführer

**Geschäftsordnung der Gemeindevertretung
und der Ausschüsse
der Gemeinde Heidenrod
vom 03.09.1997
in der Fassung der 3. Änderung vom 09.05.2014**

INHALTSVERZEICHNIS:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte
- § 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 26 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

IX. Niederschrift

- § 29 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 34 Anhörungspflicht
- § 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 35a Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat

- § 36 Anhörungspflicht
- § 37 Mündliche Anhörung in den Sitzungen
- § 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- § 39 Anhörungsrecht
- § 40 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- oder Jugendinitiative
- § 41 Rederecht in den Sitzungen
- § 42 Fragestunde
- § 43 Jugendforum

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern

- § 44 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 45 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 46 Inkrafttreten

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Heidenrod

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldig, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats - jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres- die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei der Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1, § 3 und § 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen**§ 6 Bildung von Fraktionen**

(1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

(2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat**§ 8 Rechte und Pflichten**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung**§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter oder der Gemeindevorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu

stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.

Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin ist Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen I, II, III und IV. Die Gemeindevertretung stimmt über die Verhandlungsgegenstände

- aus Teil I nach Beratung einzeln,
- aus Teil II ohne Beratung einzeln und
- aus Teil III nach nichtöffentlichen Beratungen einzeln ab.

In Teil IV werden die nicht näher bezeichneten Punkte (Verschiedenes) behandelt.

(2) Das vorsitzende Mitglied nimmt in Teil II die Verhandlungsgegenstände auf, für welche ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für welche es eine Beratung nicht erwartet.

(3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil I aufzunehmen.

(4) Ein Verhandlungsgegenstand ist in Teil I überführt, wenn ein Mitglied das verlangt.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i.S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann bestimmen, dass der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 23 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat/ oder die oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßen Ermessen davon ausgehen kann, dass der Antrag ohnehin an den zuständigen Ausschuss überwiesen würde. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 zu beachten.

(7) Während der Sitzung sind Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. des § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge die nicht unter die Abs. 1-3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26.

§ 16 Anfragen

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfra-

gen innerhalb einer Frist von zehn Tagen an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung.

Bei mündlicher Beantwortung findet keine Erörterung statt.

Es sind zwei Zusatzfragen gestattet, dabei hat die Fragestellerin oder der Fragesteller den Vorrang.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

(1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Ge-

meindevertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter widerspricht.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.
- (5) Die Mitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Mitgliedern weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere be-

schließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen ist ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d.h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

(5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur zweimal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwidernungen,
- die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende.

(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.

(7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstandes abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- auf Verweisungen an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand,
- auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
- auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
- auf namentliche Abstimmung.

(2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Hat ein Mitglied zum Beratungsgegenstand gesprochen, so kann es keinen Antrag nach Satz 1 stellen, es sei denn, es hatte nur für einen Ausschuss berichtet.

(2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt die Leitung noch vorliegende Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2 und 3.

§ 25 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tages-

ordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 26 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.

Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen oder der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 27 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 28 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 29 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift allein verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 9, zur Einsicht für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und die Mitglieder des Gemeindevorstandes offen; gleichzeitig sind den Gemeindevertreterinnen und den Gemeindevertretern Abschriften der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.

X. Ausschüsse

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO.

Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder.

Für die Abberufung von Ausschussmitgliedern gilt § 62 Abs. 2 HGO.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

§ 32 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.
Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder –vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen unter XI. bis XIV an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 34 Anhörungspflicht

(1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.

(3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 35 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 35a Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht aus einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 36 Anhörungspflicht

(1) Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung zu den Sitzungen. Für die mündliche Anhörung gilt § 37.

§ 37 Mündliche Anhörung in den Sitzungen

(1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(2) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

(3) In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

§ 38 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 39 Anhörungsrecht

Die Gemeindevertretung soll Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen mit mindestens drei Initiatoren zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt, oder dass sie oder er sich nach Maßgabe des § 41 hierzu mündlich in den Sitzungen der Ausschüsse, Kommissionen oder Beiräten äußert.

§ 40 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- oder Jugendinitiative

Die Vertreterin oder die Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiativen haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Vertreterin oder dem Vertreter schriftlich mit.

§ 41 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht einräumen.

(2) Die Kommissionen und Beiräte können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht einräumen.

§ 42 Fragestunde

(1) Die Gemeindevertretung soll mindestens zweimal jährlich eine Fragestunde speziell für Kinder und Jugendliche durchführen.

(2) Die Sitzung der Gemeindevertretung mit Fragestunde soll abweichend von § 19 Abs. 3 um 19.30 Uhr beginnen.

§ 43 Jugendforum

(1) Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal jährlich gemeinsam mit dem Gemeindevorstand ein Kinder- und Jugendforum durchführen.

Das Kinder- und Jugendforum soll den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, die sie betreffenden Probleme und Wünsche zu behandeln. Dabei ist auf eine kinder- / jugendgerechte Gestaltung des Forums zu achten.

Gleichzeitig soll durch das Kinder- und Jugendforum der Austausch von Informationen zwischen Kindern und Jugendlichen, sowie das Knüpfen von Kontakten bis hin zur Bildung von Initiativen gefördert werden.

Die Kinder/Jugendlichen sollen die Gelegenheit haben, den gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes ihre Probleme und Wünsche darzulegen.

(2) Das Kinder- und Jugendforum soll möglichst an einem Sonntag außerhalb der Schulferien durchgeführt werden.

(3) Zu dem Kinder- und Jugendforum sind alle Kinder und Jugendlichen mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der Gemeinde Heidenrod vom vollendeten 10. bis 18. Lebensjahr durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

(4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin leitet das Kinder- und Jugendforum. Er oder sie können die Leitung delegieren. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt eine Geschäftsordnung für das Kinder- und Jugendforum zu erlassen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertreter von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**§ 44 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO**

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen. Die Ausübung der Rechte richtet sich nach den Regelungen der §§ 39 bis 41.

XV. Schlussbestimmungen

§ 45 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.

- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 46 Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung (3. Änderung) ist am 09.05.2014 in Kraft getreten.

Anlage I

**Grundsatzbeschluss zur Auslegung von Sitzungsunterlagen
der Gemeindevertretung für Besucher**

Die Gemeindevertretung hat am 01.12.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, ab der nächsten Gemeindevertretersitzung im Zuschauerbereich nach seinem Ermessen eine gewisse Anzahl von Exemplaren der Sitzungsunterlagen gemeinsam mit der Tagesordnung, zumindest jedoch zwei Exemplare auszulegen.